



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Luzern, 29. März 2018

Protokoll-Nr.: 355

**Konzession für die SRG SSR
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 wurde unter anderem den Kantonsregierungen der Entwurf für eine neue SRG-Konzession zur Vernehmlassung unterbreitet. Die heutige Konzession hat der Bundesrat bis 31. Dezember 2018 verlängert. Die vorgeschlagene Konzession soll vom 1. Januar 2019 bis zur Ablösung durch eine Konzession gelten, welche ihre Grundlage in einem neuen Gesetz über elektronische Medien finden wird. Die zur Vernehmlassung stehende Konzession hat somit Übergangscharakter.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

I. Vorbemerkung

Die vorgeschlagene Konzession festigt mit den Anpassungen der Leistungsaufträge die heutige Stellung der SRG in der Medienlandschaft ohne die im Rahmen der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes und im Vorfeld zur Abstimmung über die No-Billag-Initiative in Aussicht gestellte Bedürfnisabklärung. Sie kann daher im Hinblick auf das neue Gesetz über elektronische Medien insbesondere hinsichtlich der Online-Aktivitäten der SRG präjudizierenden Charakter haben, weshalb wir die Ablösung der heutigen Konzession durch eine neue Konzession kritisch beurteilen und einer weiteren Verlängerung der geltenden Konzession auf dem derzeitigen Stand klar den Vorzug geben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 6 *Information*

Nach Absatz 4 ist dem Publikum in Nachrichtensendungen ein umfassender und vielfältiger Überblick über die relevanten tagesaktuellen Ereignisse zu bieten, wozu auch Sportereignisse und Informationen mit Dienstleistungscharakter wie Wetter- und Verkehrsmeldungen gehören. Während in dieser Aufzählung insbesondere der Sport ausdrücklich erwähnt wird, fehlt hier die Kultur. Wir beantragen, hier die Kultur ebenfalls explizit zu erwähnen.

Zu Art. 7 *Kultur*

Nach Absatz 3c. sind die kulturellen Leistungen u.a. namentlich durch eine enge Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen, der Schweizerischen Musikbranche und durch die angemessene Berücksichtigung der schweizerischen Literatur zu erbringen. Die sogenannten darstellenden Künste (Performing Arts) werden nicht erwähnt, weshalb wir beantragen, Absatz 3 mit einem neuen Unterabsatz c. wie folgt zu ergänzen:

c. die angemessene Berücksichtigung des schweizerischen Bühnenschaffens.

Gemäss Absatz 4 sind für die verlangten kulturellen Leistungen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Laut Geschäftsberichten der SRG für die Jahre 2015 und 2016 wurden für die Sparte Kultur, Gesellschaft, Bildung 25,9 bzw. 23 Prozent der Einnahmen aus den Empfangsgebühren, d.h. 310 bzw. 281 Millionen Franken verwendet. Wenn – wie in den Erläuterungen ausgeführt – künftig ein vergleichbarer Anteil an den Empfangsgebühren für die Kultur verwendet werden soll, werden angesichts sinkender Empfangsgebühren weniger Mittel für die Kultur zur Verfügung stehen. Wir beantragen, in Absatz 4 entweder ausdrücklich einen Mindestbetrag oder einen höheren Prozentsatz vorzusehen.

Zu Art. 16 *Radioprogramme*

In den Erläuterungen zu Absatz 1 werden als Radioprogramme der SRG «Radio SRF Virus», «Radio SRF Musikwelle» und «Radio SRF 4 News» aufgeführt. Einerseits verbreiten Privatsender vergleichbare Programme wie «Radio SRF Virus» (z.B. Radio 105) und «Radio SRF Musikwelle» (z.B. Radio Eviva). Andererseits stellt sich das Programm «Radio SRF 4 News» als Wiederholungsprogramm vor allem mit Beiträgen aus dem ersten Programm dar. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Programme, insbesondere auch angesichts der geringen Marktanteile der Programme «Radio SRF Virus» und «Radio SRF 4 News» aus der Konzession ersatzlos zu streichen sind. Zudem ist zu prüfen, ob das zweite Programm für die deutsche, französische und italienische Sprachregion nach dem Prinzip der Regionaljournale zu einem einzigen nationalen Programm zusammengelegt werden kann.

Zu Art. 17 *Fernsehprogramme*

Filme und Live-Produktionen (z.B. Sport) lassen sich im linearen Fernsehen mittels der bereits verwendeten digitalen Sendetechnik DVB gleichzeitig in mehreren Sprachen verbreiten, weshalb zu überlegen ist, ob die SRG pro Sprachregion nur ein einziges Fernsehprogramm zu produzieren hat, ergänzt mit einem mehrsprachigen nationalen Kanal. Zu überdenken ist auch die Fortführung des Programms «SRF Info», dessen Inhalte sich auch mittels Hybrid Broadcast Broadband Television (HbbTV) wie auch per Web für den individuellen Bezug bereitstellen lassen. Ferner haben wir uns in der Vernehmlassung vom 26. Januar 2018 zur Än-

derung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) gegen die zielgruppenspezifische Werbung ausgesprochen. Wir beantragen, Absatz 5 dahingehend umzuformulieren, dass zielgruppenspezifische Werbung auf den Fernsehprogrammen der SRG nicht erlaubt ist.

Zu Art. 18 *Übriges publizistisches Angebot*

Der Dienst Hybrid Broadcast Broadband Television (HbbTV) nach Absatz 1b stellt ein ausschliessliches Online-Angebot dar, das nach unserer Auffassung vollständig werbefrei bleiben muss. Wir beantragen, diesen Unterabsatz dementsprechend zu ergänzen.

Da Textbeiträge, wie sie in Absatz 2c genannt werden, bereits auch von nationalen und regionalen Medienunternehmen (Zeitungsverlagen) verbreitet werden, kann sich die SRG auf die Verbreitung eigener Produktionen konzentrieren. Es ist daher zu prüfen, ob der Unterabsatz c gestrichen werden kann und Absatz 3 dieser Bestimmung dementsprechend anzupassen ist.

Zu Art. 20 *Drahtlose Verbreitung*

Das allgemeine Interesse am Empfang von Fernsehprogrammen der SRG mittels Digital Video Broadcasting-Terrestrial (DVB-T) hat in den vergangenen Jahren massiv abgenommen. Zudem benötigt die Art dieser Verbreitungstechnik viel nicht erneuerbare Energie. Das stark schwindende Interesse des Publikums am Empfang von Fernsehprogrammen mittels DVB-T ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die DVB-T-Technik auf die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Standard-Definition (SD) ausgelegt, die Verbreitung in High-Definition (HD) ausgeschlossen ist. Die Umrüstung der Sendeanlagen auf die DVB-T2-Technologie, welche die Verbreitung von Programmen in HD-Qualität ermöglichte, ist nicht geplant. Es fragt sich daher, ob auf die Verbreitung von Fernsehprogrammen der SRG über DVB-T (Absatz 2a) verzichtet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die gebührende Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat